

**VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE
VORZULEGENDEN PERSONALURKUNDEN UND DIE FRISTEN FÜR DIE
SCHÜLEREINSCHREIBUNG 2025/2026 (SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG
2025/2026).**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl 76/1985 idgF, wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schülereinschreibung der gemäß § 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF., schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt durch
 - a. Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und administrative Aufnahme verbunden mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung (administrative Schülereinschreibung) und
 - b. mit einer Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes, insbesondere der Sprachkenntnisse (pädagogische Schülereinschreibung).
- (2) Die pädagogische Schülereinschreibung hat jedenfalls getrennt von der administrativen Schülereinschreibung zu erfolgen.

§ 2

Fristen

- (1) Die administrative Schülereinschreibung für das Schuljahr 2025/2026 hat jedenfalls zwischen 4. November und 29. November 2024 zu erfolgen.
- (2) Die pädagogische Schülereinschreibung für das Schuljahr 2025/2026 muss jedenfalls spätestens mit 4. März 2025 abgeschlossen sein.
- (3) Der genaue Zeitraum für die Schülereinschreibung ist unter Beachtung allfälliger gesundheits- und hygienepreventiver Bestimmungen schulautonom festzulegen.

- (4) Die Termine sind so anzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine rasche Durchführung der Schülereinschreibung gewährleistet ist.

§ 3

Anmeldung

Administrative Schülereinschreibung

- (1) Bei der Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:
- a. Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
 - b. Meldebestätigung,
 - c. bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
 - d. bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
 - e. Sozialversicherungskarte und
 - f. das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.
- (2) Die persönliche Vorstellung des Kindes bei der administrativen Schülereinschreibung kann entfallen, ist aber jedenfalls bei der pädagogischen Schülereinschreibung verpflichtend.
- (3) Von der persönlichen Übergabe der in Abs. 1 genannten Daten kann abgesehen werden. Diese können von den Erziehungsberechtigten auch elektronisch oder postalisch übermittelt werden.

§ 4

Schulreifeüberprüfung

Pädagogische Schülereinschreibung

- (1) Die persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten hat jedenfalls bei der Überprüfung der Schulreifefeststellung zu erfolgen.
- (2) Spätestens bei der pädagogischen Schülereinschreibung sind alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes – insbesondere des Sprachstandes - und der Kompetenzen des Kindes relevanten Unterlagen von den Erziehungsberechtigten vorzulegen, in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf über Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung zu beraten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 12.10.2023, GZ: Präs/3a-82/6-2023, VOBl. 23/2023, außer Kraft.

Der Bildungsdirektor

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Elektronisch gefertigt